

# Bekanntmachungsanordnung

## der Haushaltssatzung 2023 der Orgelstadt Borgentreich

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.02.2023 angezeigt worden. Mit der Verfügung vom 19.04.2023 wurde vom Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit sämtlichen Anlagen liegt während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr</b>	<b>und</b>
<b>Montag und Donnerstag</b>	<b>14.00 - 16.00 Uhr</b>	

zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Orgelstadt Borgentreich, Zimmer 27, öffentlich aus. Zusätzlich kann er im Internet unter <https://www.borgentreich.de/Rathaus-Politik/Rathaus/Finanzen> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, 21.04.2023

  
Nicolas Aisch



# Haushaltssatzung

## der Orgelstadt Borgentreich

### für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich mit Beschluss vom 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.679.171,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.932.182,00 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.127.960,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.855.347,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.289.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.541.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.980.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	230.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.252.000,00 €
---	----------------

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der <b>Ausgleichsrücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	1.253.011,00 €
--	----------------

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.728.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 331 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 446 v. H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b> auf  | 437 v. H. |

## § 7

**Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

## § 8

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben** im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **geringfügig** und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | wenn sie nicht einen Betrag von überschreiten. | 2.000,00 € |
|----|--|------------|

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben** im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **unerheblich**:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen,   |             |
| 2. | bei der Umschuldung von Krediten,  |             |
| 3. | bei inneren Verrechnungen,   |             |
| 4. | wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind,  |             |
| 5. | Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von im Einzelfall, über 10.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten; | 10.000,00 € |
| 6. | Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von im Einzelfall, über 10.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten.        | 10.000,00 € |

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** für im Zuge des **Jahresabschlusses** erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmerers.

Alle **erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.